

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 9. Mai 2006

4298 a

**Gesetz
über die Anpassung an den geänderten allgemeinen
Teil des Strafgesetzbuches und an das neue Jugend-
strafgesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 9. Mai 2006,

beschliesst:

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 24. ¹ Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt e) Strafsachen der Zuständigkeit einer anderen richterlichen Behörde

Ziff. 1 unverändert.

2. erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder die Leistung gemeinnütziger Arbeit, allenfalls verbunden mit einer Busse, beantragt wird und er auch bei Anordnung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 46 Abs. 1 StGB keine schwerere Strafe für angemessen hält.

² Der Einzelrichter darf jedoch keine Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 3, Art. 61 und Art. 64 StGB anordnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Thalmann-Meyer (Präsidentin), Uster; Ernst Bachmann, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Bernhard Egg, Elgg; Christoph Holenstein, Zürich; René Isler, Winterthur; Martin Naef, Zürich; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Jürg Trachsel, Richterswil; Johanna Tremp, Zürich; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Thomas Ziegler, Elgg; Sekretär: Emanuel Brügger.

- g) Friedensbürgschaft § 25. Die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB) kann von jedem Gericht bei der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen angeordnet werden. Kommt sie als selbstständige Massnahme in Betracht, ist der Einzelrichter dafür zuständig.
- d) Als Jugendgericht § 34. Im Verfahren gegen Jugendliche werden die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Bezirksgericht als Jugendgericht ausgeübt. Besteht das Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, überträgt es einer von ihnen diese Befugnisse.
- Besondere Jugendkammer § 45. ¹ Der Kantonsrat kann dem Obergericht eine Jugendkammer angliedern, welche die dem Obergericht im Verfahren gegen Jugendliche zustehenden Entscheide trifft.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- Kompetenz des Regierungsrates § 71. Der Regierungsrat kann im Rahmen von Art. 397^{bis} Abs. 1 lit. d StGB durch Verordnung Vorschriften erlassen, die sich auch auf die Zuständigkeit beziehen, soweit der Bundesrat keine Bestimmungen aufstellt.
- Soziale Betreuung § 79. Die für das Justizwesen zuständige Direktion stellt die soziale Betreuung im Sinne von Art. 96 StGB sicher.

D. Die Untersuchungs- und Anklagebehörden im Verfahren gegen Jugendliche

- Jugend-anwaltschaften § 92. ¹ Für die Untersuchung der strafbaren Handlungen von Jugendlichen errichtet der Regierungsrat Jugendanwaltschaften. Er setzt deren Amtskreis fest.
Abs. 2 unverändert.
- Zuständigkeit bei Übertretungen § 94. ¹ Übertretungen von Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr untersucht der Jugendanwalt.
² Gegenüber Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr finden bei Übertretungen die ordentlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Anwendung. Der Jugendanwalt tritt an die Stelle des Staatsanwalts.
Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Das **Gesetz betreffend den Strafprozess** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 5. ¹ Für den Gerichtsstand gelten die Art. 340–345 StGB.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. gegen ihn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme im Sinne des Strafgesetzbuches beantragt ist oder in Aussicht steht;

Ziff. 4 und 5 unverändert.

§ 19 b. Bedürfen Volljährige, die am Verfahren beteiligt sind, oder ihre Familien der sozialen Betreuung, so wird die zuständige Stelle der für das Justizwesen zuständigen Direktion benachrichtigt.

§ 22. Abs. 1–5 unverändert.

⁶ Über die Eröffnung der Untersuchung oder das Nichteintreten gemäss Abs. 2–5 entscheidet die Anklagekammer, wenn Beamte gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB und Behördenmitglieder strafbarer Handlungen in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit verdächtigt werden. In dringenden Fällen können vor diesem Entscheid sichernde Massnahmen getroffen werden.

§ 25. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Nach Eröffnung der Untersuchung kann die Staatsanwaltschaft juristisch ausgebildete Sekretäre und bei ihr angestellte Sachbearbeiter mit Untersuchungsbefugnissen mit der Durchführung und dem Abschluss der Untersuchung beauftragen, wenn entweder nur eine Busse oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden allenfalls verbunden mit einer Busse zu erwarten ist. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen, die Anklageerhebung und die Einstellung bleiben dem Staatsanwalt vorbehalten.

§ 70. Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in den dafür bestimmten Einrichtungen der Vollzugsbehörde vollzogen. Sind dort nicht durchführbare medizinische Massnahmen erforderlich oder ist aus anderen Gründen eine besondere Unterbringung notwendig, so wird der Verhaftete in eine Klinik oder eine andere geeignete Anstalt verlegt, wo der Zweck der Haft gewährleistet werden kann.

§ 71 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anordnung einer unbedingten Strafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme zu erwarten ist und der Zweck des Strafverfahrens nicht gefährdet wird. Der Entscheid ist endgültig.

Abs. 4 unverändert.

§ 73. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Über Freigabe oder Verfall der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei welcher das Verfahren anhängig ist oder zuletzt anhängig war. Sie befindet auch darüber, ob und in welchem Masse eine verfallene Sicherheit zur Deckung des gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzes, der Verfahrenskosten, einer Geldstrafe oder einer Busse verwendet wird. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse.

§ 83. Entzieht sich ein Angeschuldigter, der keine Sicherheit geleistet hat, der Untersuchung durch die Flucht oder erscheint es zur Sicherung der künftigen Vollstreckung eines Strafurteils aus andern Gründen als geboten, so kann durch die Untersuchungsbehörde vom Vermögen des Angeschuldigten so viel mit Beschlag belegt werden, als zur Deckung der Prozesskosten, einer allfälligen Geldstrafe oder Busse, des verursachten Schadens und der Strafvollzugskosten voraussichtlich erforderlich ist.

§ 106. ¹ Wird das Verfahren, in welchem eine Beschlagnahme gemäss § 96 erfolgte, durch Urteil oder Beschluss eines Gerichts oder durch Strafbefehl bzw. Strafverfügung einer Untersuchungs- oder Verwaltungsbehörde abgeschlossen, so befindet die betreffende Behörde darüber, ob die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte freizugeben oder einzuziehen sind. In diesem Fall entscheidet die Behörde auch darüber, ob das beschlagnahmte Gut zu vernichten, unbrauchbar zu machen, an Dritte herauszugeben oder zu Gunsten Geschädigter zu verwenden ist. Verbleibende Gegenstände und Vermögenswerte fallen dem Staat zu.

Abs. 2 unverändert.

§ 150. Abs. 1 unverändert.

² Ist der Angeschuldigte unmündig oder bevormundet, so ist der Name und Wohnort der gesetzlichen Vertreter festzustellen.

Abs. 3 unverändert.

§ 162. ¹ Die Anklageschrift bezeichnet kurz, aber genau:
Ziff. 1 unverändert.

2. die ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören, sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und andern Einzelheiten, so dass der Angeklagte daraus ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet. Blosser Strafzumessungsgründe (Art. 47 ff. StGB) sind nicht aufzuführen;

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 187. Spricht das Gericht den Angeklagten wegen Schuldunfähigkeit frei, ordnet es die erforderlichen Massnahmen nach Art. 59, 60, 63 und 64 StGB in Form eines Beschlusses an.

§ 189. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Bei Freisprechung wegen Schuldunfähigkeit entscheidet der Richter über den Kostenpunkt unter Würdigung aller Umstände.

Abs. 5 unverändert.

§ 220 a. Die Geschworenen sind verpflichtet, über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen, über die Beratung und über die Abstimmung jederzeit das Geheimnis zu wahren. Der Präsident macht sie darauf aufmerksam, dass die Verletzung dieser Pflicht nach Art. 320 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

§ 262. Bei Beratung und Abstimmung sind namentlich folgende Fragen getrennt zu behandeln:

Ziff. 1–4 unverändert;

5. Welche Strafe ist angemessen? Sind Massnahmen anzuordnen?

Ziff. 6 und 7 unverändert.

§ 281. ¹ Hat der Ankläger gegen einen nicht geständigen Angeklagten eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59–61 StGB) oder eine Verwahrung (Art. 64 StGB) beantragt, so vertritt er die Anklage vor Gericht mündlich.

Abs. 2 und 3 unverändert.

E. Verfahren gegenüber schuldunfähigen Angeschuldigten

§ 285 b. ¹ Gelangt die Staatsanwaltschaft zur Ansicht, dass der Angeschuldigte eine Straftat im Zustand einer nicht selbst verschulde-

ten Schuldunfähigkeit begangen hat, und hält sie eine Massnahme nach Art. 59, 60, 63 oder 64 StGB für erforderlich, überweist sie die Akten dem Bezirksgericht.

Abs. 2 unverändert.

§ 285 d. Abs. 1 unverändert.

² Gelangt es zur Auffassung, dass der Angeschuldigte für die ihm zur Last gelegte Straftat schuldig war oder seine Schuldunfähigkeit selber verschuldet hatte, leitet es die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, um ihr Gelegenheit zur Erhebung einer Anklage oder zum Erlass eines Strafbefehls zu geben.

§ 285 e. Bei Anordnung einer Massnahme entscheidet das Gericht über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes genannten Personen. §§ 193 Abs. 3 und 193 a sind anwendbar.

§ 291. Abs. 1 unverändert.

² Bestehen erhebliche Zweifel an der Schuldfähigkeit eines Angeklagten, so kann die psychiatrische Begutachtung von Amtes wegen auch ohne Kostenvertröstung angeordnet werden.

§ 298. Abs. 1 unverändert.

² Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, ist die nach Art. 28 Abs. 3 StGB verantwortliche Person zu ermitteln.

§ 301. Die Untersuchung ist sodann gegenüber dem Autor oder der nach Art. 28 Abs. 3 StGB verantwortlichen Person durchzuführen.

§ 317. ¹ Hat der Angeschuldigte in Fällen bezirksgerichtlicher Zuständigkeit den Sachverhalt eingestanden, erlässt der Staatsanwalt anstelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine der folgenden Sanktionen für ausreichend hält:

- a) eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten,
- b) eine Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen,
- c) die Leistung gemeinnütziger Arbeit von höchstens 360 Stunden oder
- d) eine Busse.

² Die Sanktionen gemäss Abs. 1 können mit einer in Art. 105 Abs. 3 StGB nicht genannten anderen Massnahme verbunden werden. In den Fällen gemäss Abs. 1 lit. a–c kann zusätzlich eine Busse ausgesprochen werden.

³ Ein Beauftragter gemäss § 25 Abs. 3 kann Strafbefehle im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassen. Kommt ein Widerruf des bedingten Strafvollzuges einer Freiheitsstrafe oder die Anordnung einer vollziehbaren Freiheitsstrafe in Frage, so ist der Staatsanwalt ausschliesslich zuständig. In diesen Fällen hat er den Angeschuldigten vorgängig zur Sache zu befragen und zu den Rechtsfolgen einzuvernehmen.

⁴ Übersteigt die im Falle des Widerrufs gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB zu bildende Gesamtstrafe die Dauer von drei Monaten oder die Höhe von 90 Tagessätzen Geldstrafe oder die Leistung von 360 Stunden gemeinnütziger Arbeit, erhebt der Staatsanwalt beim zuständigen Gericht Anklage.

Abs. 3 wird Abs. 5.

§ 318. Im Strafbefehl werden ausgeführt:

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. die festgesetzte Strafe und der kurz begründete Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzugs;

Ziff. 4 und 5 unverändert.

§ 328 wird aufgehoben.

§ 328 c wird aufgehoben.

§ 333. ¹ Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet. Er kann seine Zuständigkeit zur Behandlung von Übertretungen dem zuständigen Statthalteramt übertragen.

² Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.

§ 335. Hält das Statthalteramt die Anordnung einer Massnahme mit Ausnahme der Einziehung im Sinne von Art. 69 ff. StGB für erforderlich, so überweist es die Akten der Staatsanwaltschaft. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 340. ¹ Erscheint auf Grund der polizeilichen Ermittlungen der Tatbestand einer Übertretung als erfüllt, erlässt die Verwaltungsbehörde eine Strafverfügung.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Straf- oder Einstellungsverfügung wird in ein besonderes Protokoll eingetragen und dem Verzeigten sowie dem Geschädigten mitgeteilt. Auf die Einstellungsverfügung finden § 42 über die Kostentragung und § 43 über die Entschädigung des Beschuldigten sowie

§ 106 Abs. 2 über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte Anwendung.

Abs. 4 unverändert.

§ 341. Die Strafverfügung enthält:

1. die Bezeichnung des Bestraften und des Geschädigten;
2. die Umschreibung des dem Bestraften zur Last gelegten Verhaltens und dessen rechtliche Würdigung;
3. den Betrag der Busse und die Zahlungsfrist;
Ziff. 4–6 unverändert.
7. die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe;
Ziff. 7 wird Ziff. 8.

§ 342. ¹ Der Bestrafte und der Geschädigte können innert zehn Tagen seit der Mitteilung der Strafverfügung bei der Verwaltungsbehörde schriftlich das Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen. Wird kein Begehren gestellt, erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

Abs. 2 unverändert.

§ 343. ¹ Die Verwaltungsbehörde nimmt die zur Beurteilung des Begehrens notwendigen Beweise ab und weist den Bestraften auf die Möglichkeit gemeinnütziger Arbeit hin. Sie kann Zwangsmassnahmen im Sinne von § 338 anordnen [und zusätzlich bei der Untersuchung eines Verstosses gegen Art. 179^{septies} StGB die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 104 anordnen]*.

² Bleibt der Bestrafte einer Einvernahme trotz zweimaliger Vorladung unentschuldig fern, so gilt seine Einsprache als zurückgezogen.

³ Auf Grund des Untersuchungsergebnisses kann die Verwaltungsbehörde an der Strafverfügung festhalten, sie durch eine andere ersetzen oder das Verfahren einstellen.

⁴ Hält der Bestrafte oder der Geschädigte an seinem Begehren fest, überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Einzelrichter.

* Fassung gemäss Vorlage 4278 vom 21. September 2005 sowie gemäss Antrag KJS vom 18. April 2006, Gesetz über die Änderungen im Strafverfahren.

§ 344. Abs. 1 unverändert.

² Gegenstand der Verhandlung bildet der Sachverhalt, wie er sich aus der Strafverfügung und den Akten ergibt.

³ Der Bestrafte ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Bleibt er ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fern, wird Rückzug des Begehrens um gerichtliche Beurteilung angenommen.

Abs. 4 unverändert.

§ 347. Abs. 1 unverändert.

² Der Einzelrichter ist weder an das in der Strafverfügung festgesetzte Strafmass noch an die Straftat gebunden.

§ 350. ¹ Der Regierungsrat kann anordnen, dass bestimmte Straf- und Einstellungsverfügungen den von ihm bezeichneten Direktionen oder dem Statthalteramt mitzuteilen sind.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 351 wird aufgehoben.

§ 352. Abs. 1 unverändert.

² Die von den Polizeiorganen erhobenen bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeikorps sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so gelten die allgemeinen Vorschriften für die Übertretungsstrafen.

VII. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr

§ 367. ¹ Für Jugendliche finden in Ergänzung zu den Bestimmungen des Jugendstrafrechts die §§ 368–389, für junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr die §§ 368, 369, 372 und 373 Anwendung.

² Ist ein Verfahren wegen Straftaten eines Jugendlichen anhängig, sind die Organe der Jugendstrafrechtspflege auch für die Beurteilung von Taten zuständig, die der Angeschuldigte nach Vollendung des 18. Altersjahres begangen hat.

³ Sind in einem gegen einen Erwachsenen eingeleiteten Strafverfahren auch Taten zu beurteilen, die der Angeschuldigte als Jugendlicher begangen hat, werden auch diese von der Staatsanwaltschaft untersucht.

⁴ Soweit die in Abs. 1 genannten Bestimmungen keine besonderen Regeln aufstellen, gelten die Bestimmungen über das Verfahren gegen Erwachsene.

§ 368. ¹ Das Verfahren, insbesondere die Befragungen und andere Untersuchungshandlungen, ist den erzieherischen und fürsorgerischen Bedürfnissen eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr anzupassen und mit Beschleunigung zu führen.

Abs. 2 unverändert.

§ 369. ¹ Der Anspruch eines Beteiligten auf Akteneinsicht und Teilnahme an Verhandlungen darf durch geeignete Massnahmen nur soweit eingeschränkt werden, als es überwiegende schutzwürdige Interessen eines Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder seiner Angehörigen erfordern. Solche Anordnungen sind in den Akten zu vermerken und zu begründen.

Abs. 2 unverändert.

§ 370. Bedarf ein Jugendlicher aus erzieherischen oder fürsorgerischen Gründen der Hilfe, welche ihm im Verfahren nicht gewährt werden kann, so werden die Organe der Jugendhilfe benachrichtigt; allenfalls unter Übermittlung der Akten.

§ 371. ¹ Zuständige Behörde im Sinne von Art. 40 JStG ist der Präsident des Bezirks- oder Jugendgerichts.

² In den Fällen gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG muss der Verteidiger im Kanton als Rechtsanwalt zugelassen sein.

§ 372. ¹ Die Gerichtsverhandlungen gegen junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr sind nur dann öffentlich, wenn gleichzeitig gegen Erwachsene verhandelt werden muss.

² Eltern, Vormünder und Fürsorger von Jugendlichen dürfen, solche von jungen Erwachsenen mit deren Einverständnis, den Verhandlungen beiwohnen, ebenso die Geschädigten, diese aber in der Regel nur in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 373. Rechtsmittel können ergreifen:

1. der Jugendliche selbst, wenn er urteilsfähig ist, und der junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
Ziff. 2. unverändert.
3. die gesetzlichen Vertreter;

4. im Jugendstrafverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft, sonst die Staatsanwaltschaft;
5. das Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes; die weiteren Geschädigten, soweit sie gegen den Angeschuldigten eigene Zivilansprüche geltend gemacht haben, hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche und der sie beschwerenden Entscheide.

B. Verfahren gegen Jugendliche

1. Die Untersuchung

§ 374. Strafanzeigen gegen Jugendliche sind dem Jugendanwalt zu erstatten oder ihm unverzüglich zu überweisen.

§ 375. Sind an einem Strafverfahren neben Erwachsenen auch Jugendliche beteiligt, wird der Jugendanwalt sofort benachrichtigt und zur Untersuchung beigezogen. Über Zwangsmassnahmen gegen Jugendliche entscheidet der Jugendanwalt. Das Verfahren gegen diese Beteiligten wird sobald als möglich abgetrennt.

§ 376. Der Jugendanwalt leitet die Untersuchung. Die Polizei verständigt ihn sobald als möglich über ihre Ermittlungen. Festnahmen von Jugendlichen sind dem Jugendanwalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 377. ¹ Soweit dies für den Entscheid über Schutzmassnahmen oder Strafe erforderlich ist, sind das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse von Jugendlichen eingehend abzuklären. Der Angeschuldigte ist hierzu in der Regel zuerst zu befragen. Neben den ordentlichen Beweismitteln ist die protokollarische Befragung von Angehörigen, Erziehern und weiteren geeigneten Personen zulässig. Jugendanwälte und Sozialarbeiter können Berichte einholen. Wird die Richtigkeit solcher Auskünfte bestritten, so sind diese durch Zeugen- und Sachverständigenvernahmen zu überprüfen, sofern sie für den Entscheid über die Anordnung einer Massnahme von Bedeutung sein können.

² Nötigenfalls, insbesondere in den von Art. 9 Abs. 3 JStG vorgesehenen Fällen, ist über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten ein Gutachten einzuholen.

§ 379. Die Schulorgane werden über ein Verfahren gegen Jugendliche und dessen Erledigung nur unterrichtet, wenn schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter es verlangen.

§ 380. ¹ Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten kann seine ambulante oder stationäre Beobachtung angeordnet werden.

² Solange die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung des Angeschuldigten anders nicht gewährleistet werden kann, werden vorsorglich eine Aufsicht, eine persönliche Betreuung oder eine ambulante Behandlung gemäss Art. 12 ff. JStG oder eine Unterbringung gemäss Art. 15 JStG angeordnet.

³ Für Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gegenüber einem Jugendlichen gelten die §§ 58 ff. Seine gesetzlichen Vertreter werden vom Jugendanwalt unverzüglich davon benachrichtigt, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht vereitelt wird.

⁴ Jugendliche Häftlinge werden von erwachsenen Gefangenen getrennt und in geeigneter Weise betreut.

§ 381. Abs. 1 unverändert.

² Die in § 373 Ziff. 1–3 genannten Personen können beim Jugendanwalt ein Gesuch um Aufhebung der vorsorglichen stationären Massnahmen gemäss § 380 Abs. 1 und 2 stellen. Will der Jugendanwalt dem Gesuch keine Folge geben, leitet er es unverzüglich mit den Akten und seinem begründeten Antrag auf Abweisung an den Präsidenten des Jugendgerichts weiter.

³ Der Jugendgerichtspräsident entscheidet in sinngemässer Anwendung der §§ 61 sowie 62 Abs. 1, 2 und 4.

§ 382. Die Anordnungen nach § 380 werden sinngemäss an die Dauer der Strafen und Schutzmassnahmen angerechnet. Ihre Kosten werden als Vollzugskosten behandelt.

§ 383. ¹ Der Jugendanwalt stellt die Untersuchung zusätzlich zu den in Art. 7 f. JStG genannten Gründen ein, wenn

1. aus Mangel an Tatbestand oder an Beweisen weder eine Bestrafung noch eine Schutzmassnahme angeordnet werden kann,
2. gestützt auf eine andere gesetzliche Vorschrift von der weiteren Verfolgung einer Straftat abgesehen werden kann.

² Die Einstellungsverfügung des Jugendanwalts bedarf der Genehmigung durch die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 384. ¹ Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung mit einer Erziehungsverfügung

1. gegenüber Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr, falls er keine Verfügung über deren Aufenthalt treffen will;

2. gegenüber Jugendlichen ab dem vollendeten 15. Altersjahr, die den Sachverhalt eingestanden haben, wenn er
- a) allein oder in Verbindung mit einer Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG, einen Verweis erteilen, eine Busse, persönliche Leistung oder Freiheitsentzug von nicht mehr als drei Monaten aussprechen will;
 - b) eine Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG anordnen will;
 - c) eine Strafbefreiung nach Art. 21 JStG anordnen will, wofür die Genehmigung der Jugendstaatsanwaltschaft erforderlich ist.

² In den Fällen von § 367 Abs. 2 gegenüber Angeschuldigten ab dem vollendeten 18. Altersjahr, die den Sachverhalt eingestanden haben, schliesst er die Untersuchung mit einer Strafverfügung, wenn er

1. allein oder in Verbindung mit einer Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, die Leistung gemeinnütziger Arbeit von höchstens 360 Stunden oder eine Busse anordnen will;
2. eine Schutzmassnahme nach Art. 12–14 JStG anordnen will.

Abs. 2 wird Abs. 3.

⁴ Die Erziehungsverfügung wird dem Angeschuldigten, der Jugendstaatsanwaltschaft, den gesetzlichen Vertretern und dem Opfer gemäss Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes schriftlich mitgeteilt. Die weiteren Geschädigten erhalten das Dispositiv und auf Verlangen die Begründung bezüglich ihrer zivilrechtlichen Ansprüche. Für Strafverfügungen des Jugendanwalts gilt diese Bestimmung sinngemäss.

⁵ Gegen die Erziehungs- oder Strafverfügung kann binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung beim Jugendanwalt Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 373.

⁶ Auf die Erziehungs- oder Strafverfügung und die Einsprache dagegen an das Jugendgericht finden im Übrigen die Vorschriften über den Strafbefehl entsprechende Anwendung.

§ 385. In den übrigen Fällen erhebt der Jugendanwalt Anklage beim Jugendgericht.

§ 386. ¹ Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr werden nur soweit zu den Verhandlungen zugelassen, als es zur Abklärung des Sachverhaltes und der persönlichen Verhältnisse nötig ist.

² Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr nehmen an den Verhandlungen teil; sie können jedoch ganz oder teilweise davon ausgeschlossen werden.

³ Jugendliche sind von der Urteilsberatung ausgeschlossen.
Abs. 4 unverändert.

§ 387. ¹ Die Entscheide werden dem Angeschuldigten, den gesetzlichen Vertretern und dem Geschädigten im Dispositiv mitgeteilt. Auf Verlangen erhalten diese Beteiligten die Begründung, der Geschädigte, der nicht Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes ist, jedoch nur bezüglich seiner zivilrechtlichen Ansprüche.

Abs. 2 unverändert.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig
Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. a) gegen das Verfahren der Jugendanwaltschaft bei der Jugendstaatsanwaltschaft,
b) gegen die gestützt auf das Jugendstrafgesetz erlassenen Verfügungen der Jugendanwaltschaft beim Präsidenten des Jugendgerichts;

Ziff. 4–10 unverändert.

§ 422. Lautet das angefochtene Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59–61 StGB), oder eine Verwahrung (Art. 64 StGB) oder will die Staatsanwaltschaft eine solche Anordnung beantragen, so hat ihre Vertretung vor dem Gericht zu erscheinen.

§ 491. ¹ Der Regierungsrat entscheidet über Vorlegung oder Abweisung.

Abs. 2 unverändert.

§ 495. ¹ Die Direktion des Gesundheitswesens bezeichnet die für den straflosen Abbruch der Schwangerschaft vorgesehenen Fachärzte (Art. 119 Ziff. 5 StGB).

Abs. 2 wird aufgehoben.

III. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz ergänzt den Deliktskatalog des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Bereich der Übertretungen und regelt den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen (Justizvollzug). Gegenstand

§ 2. ¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie das Jugendstrafgesetz gelten auch für alle nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen. Ausdrücklich abweichende Bestimmungen bleiben vorbehalten. Verhältnis zum StGB und JStG

² Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 333 und 334) und des Jugendstrafgesetzes über dessen Verhältnis zu den Vorschriften anderer Bundesgesetze gelten sinngemäss für das kantonale Strafrecht.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Bestimmungen über die Gegenstände erlassen, für die das Strafgesetzbuch eine Verordnungskompetenz des Bundesrates begründet, soweit dieser keine Vorschriften erlässt.

§ 3. Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für den Justizvollzug zuständige Direktion des Regierungsrates. Zuständige Direktion

II. Abschnitt: Kantonales Übertretungsstrafrecht

§ 4. Wer in Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen getötet oder schwer verletzt hat und es unterlässt, den Vorfall sofort einer Behörde anzuzeigen, wird mit Busse bestraft. Unterlassung von Anzeigen

§ 5. Mit Busse wird bestraft, wer Ausbeutung der Leichtgläubigkeit

a) gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute ausbeutet durch

1. Wahrsagen, insbesondere Traumdeuten oder Kartenschlagen,
2. Geisterbeschwörung,
3. Anleitung zum Schatzgraben,

b) sich öffentlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäss Ziff. 1–3 anbietet.

- Missbrauch von akademischen Bezeichnungen und Titeln § 6. Mit Busse nicht unter Fr. 2000 wird bestraft, wer
- a) ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder eine andere akademische Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet,
 - b) ohne Bewilligung der dafür zuständigen Direktion des Regierungsrates akademische Grade oder Titel verleiht,
 - c) unbefugterweise einen akademischen Grad oder Titel führt.
- Ruhestörung § 7. Mit Busse wird bestraft, wer
- a) durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe in grober Weise stört,
 - b) in berauschem Zustand öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt.
- Schreckung der Bevölkerung § 8. Mit Busse wird bestraft, wer
- a) die Bevölkerung durch falsche Nachrichten in Angst und Schrecken versetzt,
 - b) eine Menschenmenge ohne Grund erschreckt, insbesondere durch falschen Feueralarm.
- Betteln § 9. Wer bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln schickt, wird mit Busse bestraft.
- Vermummungsverbot § 10. ¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft. Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretung steht dem Statthalteramt zu.
² Es können Ausnahmen bewilligt werden.
- Beschädigung von Bekanntmachungen § 11. Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate widerrechtlich wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bestraft.
- Unbefugter Umgang mit Stempeln § 12. Mit Busse wird bestraft, wer
- a) behördliche Stempel bestellt, ohne dazu berechtigt zu sein,
 - b) Stempel von Behörden oder Firmen anfertigt oder liefert, obgleich die Berechtigung des Bestellers zweifelhaft oder der Zweck verächtlich ist.
- Verbrecherwerkzeug § 13. Wer Diebes- oder Mordwerkzeug in Gewahrsam hat oder von einer anderen Person verwahren lässt oder es einer solchen überlässt, obwohl er weiss oder damit rechnen muss, dass das Werkzeug zur Verwendung bei Diebstahl, Raub oder Tötung bestimmt ist, wird,

wenn die Tat nicht nach anderer Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft. Das Werkzeug wird eingezogen.

III: Abschnitt: Der Justizvollzug

A. Zuständigkeiten

§ 14. ¹ Der Direktion obliegen alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entschiede, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind. Grundsatz

² Der Regierungsrat bezeichnet die Angelegenheiten, deren Erledigung er einer Amtsstelle überträgt.

§ 15. Der Regierungsrat regelt unter Vorbehalt von § 352 StPO die Zuständigkeit für den Bezug von Bussen und Geldstrafen in einer Verordnung. Er kann eine einzige Stelle mit dem Bezug betrauen. Besondere Zuständigkeiten
a) Geldstrafen und Bussen

§ 16. Das Gericht, das eine Massnahme im Sinne von Art. 68–73 StGB verhängt, ist für deren Vollzug zuständig. b) Massnahmen im Sinne von Art. 68 ff. StGB

§ 17. ¹ Dem Gericht übertragene Entschiede nach einer Verurteilung fällt die Instanz, deren Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Richterliche Entschiede

² Begehren sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Direktion hat Parteistellung.

§ 18. Der Regierungsrat ist für die Wahl der Kommission im Sinne von Art. 62 d und 64 b StGB zuständig. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Fachkommission

§ 19. Der Regierungsrat kann zur Beratung in grundsätzlichen Fragen eine Justizvollzugskommission bestellen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafjustiz und der Politik zusammensetzt. Justizvollzugskommission

B. Vollzugsbestimmungen

§ 20. ¹ Ziel des Vollzugs strafrechtlicher Sanktionen ist die Vermeidung von Rückfällen. Die Verurteilten werden soweit als möglich darin unterstützt, ihre Fähigkeit zur Führung eines straffreien Lebens zu verbessern. Vollzugsziel

² Der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen ist auf die schrittweise Rückkehr in die Lebensumstände in Freiheit ausgerichtet. Mass-

nahmen zum Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen bleiben vorbehalten.

³ Die verurteilte Person hat daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

Vollzugsbeginn
bei Freiheits-
entzug

§ 21. ¹ Eine vollstreckbare Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme ist sofort zu vollziehen, wenn Fluchtgefahr oder eine erhebliche Gefährdung des Massnahmезweckes oder der Öffentlichkeit besteht.

² In den übrigen Fällen wird ein Straf- oder Massnahmeantrittsbe-
fehl erlassen.

Sicherheitshaft

§ 22. ¹ Eine verurteilte Person kann vor der Einweisung in eine geeignete Vollzugseinrichtung in Sicherheitshaft gesetzt werden, wenn eine vollstreckbare freiheitsentziehende Massnahme aus folgenden Gründen sofort vollzogen werden muss:

- a) Fluchtgefahr,
- b) erhebliche Gefährdung des Massnahmезweckes oder
- c) erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit.

² In Fällen von Art. 95 Abs. 5 StGB kann dem für die Rückverset-
zung in den Massnahmевollzug zuständigen Gericht die Anordnung
von Sicherheitshaft beantragt werden, wenn ernsthaft zu erwarten ist, |
dass die entlassene Person neue Straftaten begeht..

³ Die Sicherheitshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Frei-
heitsstrafen durchgeführt.

Anwendung
unmittelbaren
Zwangs

§ 23. ¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang
darf angewendet werden,

- a) um Personal, Inhaftierte oder andere mit einer Justizvollzugsein-
richtung in Beziehung stehende Personen vor einer erheblichen
Gefahr zu schützen oder
- b) um die Flucht von in Haft oder im Massnahmевollzug befindlichen
Personen zu verhindern oder um flüchtige Personen wieder zu er-
greifen.

² Unmittelbar wirksamer Zwang darf in einer Justizvollzugseinrich-
tung oder in deren Umfeld ferner angewendet werden, um die betrieb-
liche Sicherheit oder die betriebliche Ordnung aufrechtzuerhalten
oder wiederherzustellen.

Dienst-
leistungen

§ 24. ¹ Die Direktion erbringt Dienstleistungen mit direktem
Kontakt zu verurteilten oder vor der Verurteilung inhaftierten Perso-
nen mit eigenem Personal. Dazu gehören insbesondere

- a) die medizinische Versorgung,

- b) die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung,
- c) die soziale Beratung und seelsorgerische Hilfe sowie
- d) die Ausbildung eingewiesener Verurteilter.

² Kann die Leistung nicht mit eigenem Personal erbracht werden, beauftragt die Direktion Sachverständige.

³ Personen, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, haben keinen Anspruch auf freie Wahl der Leistungserbringenden oder der Behandlungsmethode.

§ 25. ¹ Gerichte und Strafbehörden stellen der Direktion ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafbefehle unverzüglich zu, wenn diese

Zustellung von
Entscheiden

- a) auf eine unbedingte Freiheitsstrafe oder auf eine bedingte Freiheitsstrafe verbunden mit Bewährungshilfe oder Weisungen lauten und
- b) rechtskräftig oder vor Eintritt der Rechtskraft vollziehbar sind.

² Wird Sicherheitshaft oder deren Fortsetzung angeordnet, informiert das Gericht die Direktion sofort durch Zustellung des Urteilsdispositivs und der Haftverfügung.

³ Lautet das Urteil oder der Vollzugsentscheid auf eine ambulante oder stationäre Massnahme und ist die verurteilte Person mit dem sofortigen Vollzugsantritt einverstanden, teilt das Gericht dem Amt diesen Entscheid unter Beilage der Akten unverzüglich mit.

§ 26. ¹ Nach rechtskräftiger Verurteilung einer Person stellen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der für den Strafvollzug zuständigen Verwaltungseinheit auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Akten zu.

Bekanntgabe
von Personen-
daten
a) an Amts-
stellen und
Betroffene

² Mitarbeitende der Direktion sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit berechtigt, alle über eine Person angelegten Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten einzusehen, sofern dies für ihre konkrete Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich ist.

³ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den über sie geführten Vollzugsakten. Nimmt sie ärztliche Hilfe in Anspruch, hat sie das Recht auf Zugang zu ihrer Krankengeschichte. § 18 des Datenschutzgesetzes bleibt vorbehalten.

⁴ Die Vollzugsakten umfassen nebst den grundlegenden Akten des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens die für das Vollzugsverfahren wesentlichen Gutachten, Berichte, Protokolle und Verfügungen.

- b) an Dritte § 27. ¹ Folgende Personen werden auf schriftliches Gesuch hin über den Straf- und Massnahmenantritt einer verurteilten Person, ihre Beurlaubung, Versetzung und Entlassung orientiert:
- a) Opfer von Straftaten des Verurteilten, wenn diese Taten sie in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigen;
 - b) andere Personen, die gegenüber der verurteilten Person ein höheres schutzwürdiges Interesse an der Information nachweisen können.
- ² Die Verurteilten werden über die Mitteilung nicht informiert.
- Kostenbeteiligung § 28. Der verurteilten Person zustehende Versicherungsleistungen für Behandlung und Lebensunterhalt werden zur Kostendeckung verwendet.
- Rechtsmittel § 29. ¹ Die Vollzugsanordnungen der Gerichte sind mit Rekurs gemäss Strafprozessordnung anfechtbar.
- ² Die Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offen steht.
- Aufsichtsbeschwerde § 30. Personen, die sich im Straf- oder Massnahmevollzug befinden, können gegen das Verhalten von Mitarbeitenden des Justizvollzugs bei der Leitung der betreffenden Verwaltungseinheit Beschwerde führen.
- Vollzugsverordnung § 31. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
- a) die Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der gemeinnützigen Arbeit, der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- und Massnahmenantritts,
 - b) den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere die Rechte und Pflichten der Verurteilten im Anstaltsalltag,
 - c) die Durchführung der Bewährungshilfe und der Weisungskontrolle,
 - d) die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit Privaten im Sinne von Art. 379 StGB,
 - e) die Einzelheiten der Verpflichtung der verurteilten Person zur teilweisen Kostenübernahme gemäss Art. 380 StGB.
- Interkantonale Vereinbarungen § 32. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen
- a) über den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie der Bewährungshilfe durch ausserkantonale Anstalten und Dienste, die

- Übernahme des Vollzugs ausserkantonaler Sanktionen und die dabei zur Anwendung gelangenden Tarife,
- b) zur Vereinheitlichung der Verfahrensvoraussetzungen für die gemeinnützige Arbeit, die Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie den vorzeitigen Straf- und Massnemeantritt,
 - c) zur Vereinheitlichung des Vollzugs von freiheitsentziehenden Sanktionen in staatlichen Einrichtungen,
 - d) zur gemeinsamen Planung eines bedarfsgerechten Platzangebots für freiheitsentziehende Sanktionen,
 - e) über den gemeinsamen Betrieb von Ausbildungseinrichtungen für das Vollzugspersonal,
 - f) über die Fachkommission gemäss § 18.

C. Besondere Vorschriften über den Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen

§ 33. ¹ Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt vollzieht Entscheide, mit denen Schutzmassnahmen oder Strafen des JStG angeordnet werden. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

Zuständigkeit
a) im Allgemeinen

² Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zieht die Organe der Jugendhilfe bei, namentlich wenn diese sich mit dem Fall schon befasst haben.

§ 34. Wo das Bundesrecht den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist jene Behörde zuständig, die den erstinstanzlichen Entscheid erlassen hat. § 384 StPO bleibt vorbehalten.

b) Entscheide der urteilenden Behörde

§ 35. ¹ Entscheide im Vollzugsverfahren, die sich auf das Jugendstrafgesetz stützen, sind mit Rekurs gemäss Strafprozessordnung anfechtbar.

Rechtsmittel

² Andere Entscheide sind an die vorgesetzte Behörde weiterziehbar. Der Rekursentscheid ist endgültig, sofern nicht der Weiterzug an eine richterliche Behörde offen steht.

³ Gegen Entscheide der Jugendanwältin oder des Jugendanwaltes als urteilende Behörde ist die Einsprache nach § 384 Abs. 5 StPO zulässig.

§ 36. Die Direktion entscheidet auf Antrag der Jugendanwaltschaft über den Beitrag von Verurteilten an die Strafvollzugskosten.

Strafvollzugskosten

§ 37. Die Direktion erhebt auf Grund der Abklärungen und des Antrages der Jugendanwaltschaft von Verurteilten und ihren Eltern angemessene Ersatzleistungen. Versicherungsleistungen und Schul-

Massnahmevollzugskosten

beiträge, auf welche Verurteilte einen Rechtsanspruch haben, werden zur Kostendeckung verwendet.

- Vollzugs-
verordnung
- § 38. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:
- a) den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen,
 - b) die Begleitung nach bedingter Entlassung,
 - c) den Kostenbezug.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Anordnung von
Haft

§ 39. Wo das kantonale Recht eine Bestrafung mit Haft vorsieht, kann nur Busse gemäss Art. 106 StGB ausgesprochen werden.

Übergangs-
bestimmungen
a) geltendes
Recht

§ 40. ¹ Dieses Gesetz gilt auch für rechtshängige Verfahren.
² Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.

b) Zuständig-
keit

§ 41. ¹ Die Zuständigkeit der Instanz, bei der ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

² Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und für die aufschiebende Wirkung ist der Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Entscheides massgebend.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 42. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 30. Juni 1974 aufgehoben.

IV. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

I. Steuerbetrug

§ 261. ¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von §§ 235–237 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 unverändert.

II. Veruntreuung von Quellensteuern

§ 262. ¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 unverändert.

V. Das **Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer** (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 74. ¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird unabhängig von der Festsetzung einer Strafsteuer mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. I. Tatbestand

Abs. 2 unverändert.

VI. Das **Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch** (EG ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 95. ¹ Wenn von der zu bevormundenden Person nach der Einleitung des vormundschaftlichen Verfahrens oder von dem Vögting Vermögensstücke beseitigt oder bei der Inventarisierung des Vermögens verheimlicht oder unredlicherweise Schulden vorgespiegelt werden, so ist der Fehlbare mit Ordnungsbusse, in schweren Fällen wegen Übertretung der Vorschriften betreffend das vormundschaftliche Inventar mit Busse bis zu Fr. 1000 zu bestrafen.

Abs. 2 unverändert.

§ 216. ¹ Wer als Bewilligungspflichtiger das Gewerbe des Pfandleihers, Feilträgers, Kreditgebers oder Kreditvermittlers ohne Bewilligung ausübt, oder wer als Pfandleiher oder Feilträger die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, wird mit Busse von 200 bis 100 000 Franken bestraft. Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

Abs. 2 unverändert.

VII. Das **Gesetz über den Zivilprozess** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 163. Abs. 1 unverändert.

² Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, wird er nach ergangener Androhung durch das erkennende Gericht mit Busse bis Fr. 500 bestraft. Wenn er die Weigerung fortsetzt, wird er dem Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams überwiesen. Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Zeugen gegenüber dem Beweisführer bleibt vorbehalten.

Säumnisfolgen

VIII. Das **Anwaltsgesetz** vom 17. November 2003 wird wie folgt geändert:

Verletzung des Anwaltsmonopols	§ 40. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.
Erfolgsbeteiligung	§ 41. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.
Anmassung der Berufsbezeichnung	§ 42. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.

IX. Das **Gesetz über den Schutz von Personendaten** (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:*

Strafbestimmung	§ 26. ¹ Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft. Abs. 2 unverändert.
-----------------	--

X. Das **Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen** vom 22. September 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

XI. Das **Gesetz über das Halten von Hunden** vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

	§ 19. ¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft. Abs. 2 unverändert.
--	--

XII. Das Gesetz über das Salzregal und über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz (Salzgesetz) vom 22. September 1974 wird wie folgt geändert:

§ 4. ¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Abs. 2 unverändert.

XIII. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 340. ¹ Wer gegen dieses Gesetz oder ausführende Verfügungen vorsätzlich verstösst, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts mit Busse bis zu Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft. Strafen

Abs. 2–4 unverändert.

XIV. Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 53. ¹ Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder ausführende Erlasse und gestützt darauf ergangene Verfügungen verstösst, wird unter Vorbehalt der Anwendung des Strafgesetzbuches und der Gewässerschutzgebung des Bundes mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Höhe der Busse unbeschränkt. Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Abs. 2–5 unverändert.

XV. Das Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 39. ¹ Mit Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, wird bestraft, wer Strafbestimmungen

- a) Kontrollen der Behörden erschwert oder verunmöglicht,
- b) Verordnungen und Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden, nicht befolgt,
- c) als Betreiber einer Abfallanlage seine Übernahmeverpflichtungen verletzt,

- d) Abfälle nicht einer Abfallanlage oder einer bestimmten Abfallanlage zuführt, obwohl er hierzu verpflichtet wäre,
- e) ohne Bewilligung eine Abfallanlage erstellt oder betreibt,
- f) Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert,
- g) Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen verbrennt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

XVI. Das **Wasserwirtschaftsgesetz** vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 79. ¹ Wer die Pflicht zur Einholung einer Konzession oder Bewilligung oder Nebenbestimmungen von Konzessionen und Bewilligungen verletzt, wird mit Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft.

Abs. 2 unverändert.

XVII. Das **Energiegesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Straf-
bestimmung

§ 18. Wer den Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 sowie ausführenden Erlassen zu § 9 zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

XVIII. Das **Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes** (Verkehrsabgabengesetz) vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

XIX. Das **Gesetz über die Besteuerung der Schiffe** (Schiffssteuergesetz) vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Straf-
bestimmungen

§ 10. ¹ Wer ein Schiff, das der Steuerpflicht untersteht, nach dem 31. März in Betrieb setzt, bevor die Steuer entrichtet ist, wird mit Busse bestraft.

Abs. 2 unverändert.

XX. Das **Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

- § 29. Abs. 1 unverändert.
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- Abs. 3 wird Abs. 2.

Übertretungen

XXI. Das **Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft** (Landwirtschaftsgesetz) vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

§ 176. Wer obligatorisch erklärte Massnahmen zur Bekämpfung von gemeingefährlichen Krankheiten, Schädlingen oder Unkräutern nicht durchführt oder wer in diesem Zusammenhang ergangenen schriftlichen Anordnungen der Vollzugsorgane nicht nachkommt, wird durch das Statthalteramt mit Busse bestraft.

Widersetzlichkeit gegen obligatorische Bekämpfungsmassnahmen

XXII. Das **Kantonale Waldgesetz** vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

§ 34. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 10 000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

Übertretungen

- a) nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald erstellt, erweitert oder ihrem Zweck entfremdet,
- b) abseits von Waldstrassen oder Waldwegen reitet oder Rad fährt oder Anordnungen der Gemeinde im Sinne von § 6 Abs. 2 verletzt,
- c) nachteilige Nutzungen im Sinne von § 10 Abs. 1 vornimmt,
- d) im Wald bewilligungspflichtige Veranstaltungen durchführt,
- e) Anordnungen des Forstdienstes missachtet,
- f) im Wald ohne die erforderliche Ausbildung Arbeiten im Sinne von § 21 ausführt oder ausführen lässt.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

XXIII. Das **Gesetz über den Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 56. ¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Abs. 2 unverändert.

XXIV. Das **Gesetz über die Fischerei** vom 5. Dezember 1976 wird wie folgt geändert:

- Straf-
bestimmung
- § 41. ¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- Abs. 2 unverändert.

XXV. Das **Gastgewerbegesetz** vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

- Straf-
bestimmungen
- § 39. ¹ Mit Busse wird bestraft:
- a) wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt;
 - b) wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schliessungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;
 - c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.
- Abs. 2 unverändert.

XXVI. Das **Markt- und Wandergewerbegesetz** vom 18. Februar 1979 wird wie folgt geändert:

- Strafen
- § 27. ¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den zugehörigen Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.
- Abs. 2 unverändert.

XXVII. Das **Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe** (Unterhaltungsgewerbegesetz) vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

- Straf-
bestimmung
- § 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie ausführenden Erlassen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

XXVIII. Das Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

§ 9. ¹ Wer diesem Gesetz oder dem Verbot der zuständigen Direktion des Regierungsrates zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

Abs. 2 unverändert.

Zürich, 9. Mai 2006

Im Namen der Kommission
für Justiz und öffentliche Sicherheit

Die Präsidentin:

Regula Thalmann-Meyer

Die Sekretärin i.V.:

Karin Tschumi-Pallmert